



Urteil vom 3. Februar 2015

Besetzung

Richter Thomas Wespi (Vorsitz),
Richterin Gabriela Freihofer,
Richter Hans Schürch,
Gerichtsschreiberin Christa Grünig.

Parteien

A._____, geboren (...),
Äthiopien (angeblich Eritrea),
vertreten durch lic. iur. Tarig Hassan, LL.M.,
Advokatur Kanonengasse,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM;
zuvor Bundesamt für Migration, BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Familienzusammenführung (Asyl);
Verfügung des BFM vom 30. August 2013 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer verliess eigenen Angaben zufolge sein Heimatland im (...) und hielt sich in der Folge in B._____ auf. Von dort reiste er nach C._____, wo er inhaftiert worden sei, worauf er nach seiner Freilassung am (...) von D._____ herkommend in die Schweiz gelangte, wo er gleichentags ein Asylgesuch stellte. An der Befragung zur Person (BzP) vom 8. Dezember 2008 sowie an der Anhörung vom 24. Februar 2009 machte er geltend, tigrinischer Ethnie, in Äthiopien aufgewachsen und Staatsbürger von Eritrea zu sein. Seine Mutter und er seien als Eritreer in E._____ diskriminiert worden, weshalb er sich im Jahre (...) in sein Heimatland begeben habe. Er sei aufgrund Praktizierens seines Glaubens im (...) festgenommen und inhaftiert worden und habe nach seiner Entlassung mit einer Zwangsrekrutierung rechnen müssen, weshalb er Eritrea verlassen habe. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

B.

Mit Verfügung vom 3. Februar 2010 lehnte das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz bis am 31. März 2010 sowie den Wegweisungsvollzug an. Dabei wurde im Wesentlichen ausgeführt, die angebliche Flucht aus Eritrea im Jahre (...), die Inhaftierung wegen der Zugehörigkeit (...) und die erlittenen Diskriminierungen seien nicht glaubhaft. Im Weiteren sei es dem Beschwerdeführer in Anbetracht fehlender Belege sowie realitätsfremder und vager Aussagen beziehungsweise fehlender Kenntnisse des Tigrinischen nicht gelungen, seine angebliche eritreische Staatsbürgerschaft glaubhaft zu machen, weshalb aufgrund der Aktenlage von seiner äthiopischen Staatsangehörigkeit auszugehen sei.

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-1505/2010 vom 17. März 2010 ab, bestätigte die insgesamt zutreffende, ausführliche und nachvollziehbare Begründung des BFM, wonach die Vorbringen des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft gemacht im Sinne von Art. 7 AsylG (SR 142.31) erachtet wurden, und hielt unter anderem fest, dass die Annahme des BFM, wonach es sich beim Beschwerdeführer mutmasslich um einen Äthiopier handle, gestützt auf die bestehenden Akten als berechtigt erscheine.

C.

Am (...) erging gegen den Beschwerdeführer aufgrund seines Verblei-

bens in der Schweiz trotz Erhalt und Kenntnis der Wegweisungsverfügung aus der Schweiz vom 3. Februar 2010 ein von der Staatsanwaltschaft (...) erlassener Strafbefehl wegen Vergehens gegen das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. b AuG (SR 142.30).

D.

Am (...) gebar F._____ das Kind G._____. Mit Vormerk auf eine Vereinbarung vom (...) zwischen dem Beschwerdeführer und F._____ stellte das Bezirksgericht H._____ mit Entscheid vom (...) unter anderem fest, dass der Beschwerdeführer der Vater von G._____ sei. Mit Verfügung vom (...) nahm das Bezirksgericht H._____ eine Berichtigung dieses Entscheids in Bezug auf die Regelung des Kinderunterhalts vor.

E.

Am 31. Oktober 2012 liess der Beschwerdeführer beim BFM gestützt auf Art. 51 AsylG ein Gesuch um Einbezug "in die Asyleigenschaft seiner Lebenspartnerin, F._____, geb. (...), einreichen. Zu diesem Zweck liess er Unterlagen betreffend Beistandschaft, Vaterschaft und Unterhalt zu seinem gerichtlich anerkannten Sohn G._____ sowie zu seinem Wohnsitz einreichen. Dabei machte er im Wesentlichen geltend, seit (...) Jahren in einer festen Beziehung mit der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten F._____ zu leben. Dies sei in einer eidesstattlichen Erklärung vom (...) von F._____ bestätigt worden. Am (...) sei der gemeinsame Sohn, G._____, geboren worden. Die Vaterschaft des Beschwerdeführers sei mit Urteil vom (...) des Bezirksgerichts H._____ anerkannt worden. Gemäss Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) seien die in dauernder, eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt. Zwar sei der Beschwerdeführer aufgrund seines Status nach wie vor bei der Asylfürsorge in I._____ gemeldet, lebe aber mit F._____ und dem gemeinsamen Kind zusammen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Mit Schreiben vom 7. November 2012 liess der Beschwerdeführer eine Wohnsitzbestätigung einreichen, wonach er provisorisch in der Asylunterkunft in I._____ abgemeldet sei und mit F._____ an der (Angabe Adresse) lebe.

Mit Schreiben vom (...) wurde unter anderem ausgeführt, dass F._____ in Kürze das zweite gemeinsame Kind vom Beschwerdeführer erwarte. Bezüglich der weiteren Ausführungen und Schreiben sowie der eingereichten Unterlagen wird auf die Akten verwiesen.

F.

Am 4. Juli 2011 gebar F._____ das Kind K._____, dessen Vater der Beschwerdeführer sein soll.

G.

Mit Verfügung vom 30. August 2013 – eröffnet am 2. September 2013 – lehnte das BFM das Gesuch um Familienvereinigung ab.

H.

Mit Beschwerde vom 27. September 2013 beantragte der Beschwerdeführer, die Verfügung des BFM sei vollumfänglich aufzuheben, er sei in das Familienasyl seiner Lebenspartnerin F._____ im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG einzubeziehen, es sei ihm "der Aufenthalt in der Schweiz bis zur Beendigung des vorliegenden Aufenthalts" zu gewähren, eventualiter sei die Unzulässigkeit oder zumindest die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. In prozessualer Hinsicht sei die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bewilligen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten. Ferner sei ihm im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG in der Person seines Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand beizuordnen.

Auf die Beschwerdebegründung wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

I.

Mit Verfügung vom 22. November 2013 setzte der Instruktionsrichter den angeordneten Wegweisungsvollzug vorläufig aus.

J.

Mit Eingabe vom 13. August 2014 erkundigte sich der Beschwerdeführer bezüglich des Standes des Verfahrens. Der Instruktionsrichter antwortete mit Schreiben vom 15. August 2014, dass sich das Verfahren noch in der Instruktionsphase befinde.

K.

Im Rahmen der Instruktion des Verfahrens holte das Bundesverwaltungs-

gericht bei verschiedenen Behörden Auskünfte betreffend die Beziehung des Beschwerdeführers zum gerichtlich anerkannten Sohn G._____, zum angeblich von ihm stammenden Sohn K._____, und zu F._____ ein.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmungen gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren grundsätzlich das neue Recht.

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen – einzutreten.

1.4 Auf die Eventualanträge auf Feststellung der Unzulässigkeit oder zumindest der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges und auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme ist nicht einzutreten, da mit der angefochtenen Verfügung kein Wegweisungsvollzug angeordnet, sondern das Gesuch um Familienvereinigung abgelehnt wurde und sich diese Anträge

mithin nicht auf einen im Dispositiv der vorinstanzlichen Verfügung geregelten Verfahrensgegenstand beziehen.

1.5 Die bei verschiedenen Behörden erhobenen Auskünfte betreffend die Beziehung des Beschwerdeführers zum gerichtlich anerkannten Sohn G._____, zum angeblich von ihm stammenden Sohn K._____, und zu F._____, (vgl. Bst. K) sind ihm im Rahmen des rechtlichen Gehörs nicht offenzulegen, da es sich dabei nicht um Beweismittel handelt, denen eine entscheidrelevante Bedeutung zukommt beziehungsweise die im konkreten Fall eine objektive Bedeutung für die entscheidwesentliche Sachverhaltsfeststellung haben (vgl. unten E. 6.4; BvGE 2011/37 E. 5.4.1).

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

3.2 Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Art. 51 Abs. 1 AsylG).

3.3 Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden. Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen (sog. Motivsubstitution,

vgl. BVGE 2007/41 E. 2), wobei grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides massgebend ist (vgl. BGE 135 II 369 E. 3.3 S. 374; BVGE 2011/1 E. 2 mit Hinweis).

4.

4.1 Das BFM hielt zur Begründung seines ablehnenden Entscheids im Wesentlichen fest, es werde nicht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer mit F._____ sowie den Kindern in einer konstanten familiären Gemeinschaft lebe. Dies ergebe sich allein schon aus der Tatsache, dass eine richterliche Verfügung des Bezirksgerichts H._____ auf Klage der Beiständin nötig gewesen sei. Diese Verfügung stelle die Unterhaltspflichten des Beschwerdeführers gegenüber seinem Sohn sowie den Informationsfluss hinsichtlich der Erziehung sicher. Würde der Beschwerdeführer mit F._____ einvernehmlich in einem gemeinsamen Haushalt leben, wäre solch eine Verfügung nicht nötig. Im Weiteren gebe F._____ in der eidesstattlichen Erklärung vom (...) an, seit (...) Jahren in einer Beziehung mit dem Beschwerdeführer zu leben, gebe aber gleichzeitig als Wohnadresse für ihn die Asylfürsorge in I._____ an, wohingegen sie an der (Angabe der Adresse) lebe. Damit habe die am (...) unterzeichnete provisorische Abmeldung des Beschwerdeführers in jener Asylunterkunft keine Aussagekraft mehr, da die eidesstattliche Erklärung aktueller sei und belege, dass sie keine familiäre Gemeinschaft führten. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

4.2 Der Beschwerdeführer hielt diesen Erwägungen in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen entgegen, er sei in Äthiopien aufgewachsen und eritreischer Staatsangehöriger. In Äthiopien sei er aufgrund von Diskriminierungen wegen seiner Herkunft nach Eritrea zurückgekehrt, dort jedoch wegen seines Glaubens verfolgt worden. Da er zusätzlich mit einer Zwangsrekrutierung habe rechnen müssen, sei er ausgereist. In der Schweiz lebe er seit mittlerweile (...) Jahren mit seiner Lebenspartnerin F._____ und dem gemeinsamen Kind in einer dauernden und eheähnlichen Gemeinschaft. Die gesamte Familie (Beschwerdeführer, seine Partnerin, das gemeinsame Kind sowie das Kind der Partnerin) wohne die meiste Zeit zusammen bei seiner Partnerin, wo sie sich gemeinsam um die Kinder sorgen und ein intaktes Familienleben pflegen würden. Da er über kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfüge, sei es nicht möglich, sich an der (Angabe der Adresse) anzumelden. Faktisch würden sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine eheähnliche Beziehung führen. Er und seine Partnerin hätten sich im Rahmen der Vereinbarung vom (...) in sämtlichen Belangen, die das gemeinsame Kind betreffen würden, geei-

nigt. Im Urteil des Bezirksgerichts H._____ vom (...) sei von dieser Vereinbarung Vormerk genommen und keine abweichende Regelung getroffen worden. Die Verfügung vom (...) sei lediglich durch eine formelle Korrektur des Urteils vom (...) ergänzt worden, welche sich darauf bezogen habe, dass die Regelung des Kindesunterhalts einer gerichtlichen Genehmigung bedürfe. Entgegen der Ansicht des BFM spreche die richterliche Verfügung nicht gegen das Bestehen einer familiären Gemeinschaft. Da er über keine Arbeitsbewilligung verfüge und deshalb nicht für das Kind finanziell aufkommen könne, bedürfe es von Gesetzes wegen einer richterlichen Verfügung. Der Inhalt der richterlichen Verfügung zeige gegenteilig, dass einzig derjenige Punkt durch das Gericht entschieden worden sei, welcher im Sinne der Officialmaxime nicht durch die Parteien selbst vereinbart werden können. Im Übrigen hätten er und seine Partnerin entsprechend ihrer partnerschaftlichen Beziehung die Kinderbelange untereinander geregelt. Im Weiteren sei aufgrund seines fehlenden Aufenthaltsstatus nachvollziehbar, dass die Eltern kein gemeinsames Sorgerecht beantragt hätten. Es sei jedoch hervorzuheben, dass sich die Eltern über die Obhut des gemeinsamen Kindes absprechen und in der Regel er und seine Partnerin die meiste Zeit zusammen mit den Kindern verbringen würden. Seine fehlende Aufenthaltsberechtigung beeinträchtige das Familienleben stark. Die Erteilung einer solchen würde ermöglichen, dass die gesamte Familie zusammen wohnen könne, für die Kinder eine kontinuierliche Lebensrealität gewährleistet werde und er die Familie finanziell unterstützen könne. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer machte geltend, seit (...) mit F._____ in einer festen Beziehung und mit dem gerichtlich anerkannten gemeinsamen Kind G._____ sowie mit dem Kind L._____, welche aus einer früheren Ehe von F._____ sei, in einer eheähnlichen Gemeinschaft zu leben. F._____ bestätigte mit eidesstattlicher Erklärung vom (...), mit dem Beschwerdeführer seit (...) Jahren in einer Beziehung zu leben und mit ihm einen gemeinsamen Sohn, G._____, zu haben. Den Ausführungen zufolge entstand diese Beziehung somit nach der Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz. F._____ wurde mit Verfügung des BFM vom (...) in der Schweiz unter Anerkennung als Flüchtling Asyl gewährt und sie verfügt mittlerweile über eine Niederlassungsbewilligung. Auch das Kind G._____ sowie das am (...) geborene Kind K._____ (bislang vom Beschwerdeführer nicht als Sohn anerkannt) wurden ge-

stützt auf Art. 51 Abs. 3 AsylG mit Verfügung des BFM vom (...) beziehungsweise (...) als Flüchtlinge anerkannt.

5.2 Massgebend für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft von F._____ ist die Bestimmung von Art. 51 Abs. 1 AsylG. Dabei wird vorgesehen, dass ein solcher Einbezug erst nach der Feststellung erfolgen kann, dass der Einzubeziehende die Flüchtlingseigenschaft nicht selbständig – beziehungsweise originär – erfüllt (vgl. Art. 37 AsylV 1).

5.3 Das BFM wies mit Verfügung vom 3. Februar 2010 das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz bis am 31. März 2010 sowie den Wegweisungsvollzug an. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-1505/2010 vom 17. März 2010 ab und bestätigte den Entscheid des BFM. Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht originär erfüllt.

6.

6.1 Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden – unter dem Titel Familienasyl – namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insb. S. 68). Gemäss Art. 1a Bst. e AsylV 1 sind die in dauernder eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt.

"Der Leitgedanke des Familienasyls besteht darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Eltern-

teils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden. Eine „conditio sine qua non“ der Konzeption des Familienasyls ist daher die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss.“

Ein automatischer Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Gatten oder der Gattin und die anschliessende Gewährung von Asyl sind demnach nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen nach Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen und eine Familiengemeinschaft vor der Flucht bestanden hat. Jedoch ist insbesondere bei der nachträglichen Heirat eines anerkannten Flüchtlings mit einer Person aus seinem Heimatstaat kein automatischer Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft mehr möglich. Damit wird insbesondere vermieden, dass etwa durch die wiederholte Heirat eines anerkannten Flüchtlings verschiedene weitere Personen einzig wegen des mit der Heirat verbundenen Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft automatisch ebenfalls zu Flüchtlingen werden, ohne dass bei ihnen die Voraussetzungen einer Reflexverfolgung tatsächlich gegeben sind. Bei Fällen, in denen Ehegatten und minderjährige Kinder eine Verfolgung durch den Heimatstaat befürchten, obschon die Familie erst nach der Flucht gegründet wurde, steht den Betroffenen die Möglichkeit offen, entweder selbst befürchtete Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG geltend zu machen oder sich um eine ordentliche fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung zu bemühen. Gemäss Art. 8 EMRK besteht in diesen Fällen ohnehin Anspruch auf eine Anwesenheitsregelung des Ehegatten des Flüchtlings und ihrer minderjährigen Kinder (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 68 ff.).

Halten sich die das Familienasyl beantragenden Familienangehörigen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits in der Schweiz auf, fällt für sie das Erfordernis der Trennung durch Flucht weg. Jedoch bleibt es für eine Gewährung des Familienasyls erforderlich, dass der Ehegatte mit dem in der Schweiz anerkannten Flüchtling zum Zeitpunkt seiner Flucht in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft gleichzeitig unentbehrlich ist sowie in der Schweiz tatsächlich auch angestrebt wird (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 8 E. 3.2. S. 94, EMARK 2000 Nr. 11 E. 3a und 3b S. 88 f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7268/2006 vom 18. Juli 2008 E. 5.3).

Das Rechtsinstitut des Familienasyls bezweckt somit die Bewahrung von vorbestehenden Familiengemeinschaften beziehungsweise deren Wiederherstellung, sofern die Gemeinschaft alleine aufgrund der Fluchtumstände und somit unfreiwillig getrennt wurde (vgl. EMARK 2006 Nr. 8 E. 3.2 S. 94 f., EMARK 2000 Nr. 11 E. 3b S. 89 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6842/2011 vom 22. Mai 2012 E. 4.2). Das Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 dient weder der Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen noch der Wiederaufnahme von zuvor abgebrochenen Beziehungen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4419/2012 vom 20. September 2012 E. 5.4.2).

6.2 Vorliegend ist in Anwendung der oben in E. 6.1 dargelegten Regelung festzustellen, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner geltend gemachten Flucht mit F._____ nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebte, zumal er diese seinen Aussagen zufolge erst in der Schweiz kennenlernte. Auch der von ihm gerichtlich anerkannte Sohn wurde erst (...) nach der ablehnenden Verfügung des BFM vom 3. Februar 2010 geboren (...). Daher bestand vorliegend – gemäss dem dem Familienasyl zugrunde liegenden Kerngedanken – zum Zeitpunkt der Flucht keine Familiengemeinschaft, weshalb es an den Voraussetzungen zum Einbezug des Beschwerdeführers in die Flüchtlingseigenschaft von F._____ mangelt.

6.3 Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht erfüllt, können weder die Bestimmungen von Art. 8 EMRK noch jene von Art. 17 und 23 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2) im Asylverfahren ergänzend angewandt werden; die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf Familiennachzug ist gestützt auf die vorerwähnten Bestimmungen von der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde zu prüfen (vgl. EMARK 2002 Nr. 6 E. 5a und b S. 44 f.).

Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen und auf die als Beweismittel eingereichten Dokumente im Einzelnen einzugehen, da sie nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen vermögen.

6.4 Bezüglich der Ausführungen in der Beschwerdeschrift zur angeblichen eritreischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1505/2010 vom 17. März 2010 sowie auf die Verfügung des BFM vom 3. Februar 2010 verwiesen, in welchen die Frage der Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers bereits eingehend behandelt wurde und von einer äthiopischen Staatsange-

hörigkeit ausgegangen wird. Bezeichnenderweise wurden denn auch bis heute keine Beweismittel, welche einen anderen Schluss als den in genanntem Urteil und genannter Verfügung gezogenen führen könnte, ins Recht gelegt.

Da die Bestimmungen des Familienasyls gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegend nicht zur Anwendung kommen, erübrigen sich in casu weitere Ausführungen in Bezug auf den besonderen Umstand, wonach es sich bei der geltend gemachten Partnerschaft zwischen dem Beschwerdeführer und F._____ um eine gemischtnationale handeln dürfte. Die Frage, ob eine Familienvereinigung bei gemischtnationalen Partnerschaften im Ausland möglich und zumutbar ist, beziehungsweise ob sich die Familie gemeinsam in das Heimatland des nicht gefährdeten Lebenspartners (i.c. Äthiopien) begeben kann, kann daher aufgrund obiger Ausführungen offen bleiben.

Ebenso offen bleiben kann vorliegend auch die Frage, ob beim Beschwerdeführer und F._____ eine nach Art. 1a Bst. e AsylV1 eheähnliche Gemeinschaft besteht.

6.5 Die Vorinstanz hat deshalb im Ergebnis zu Recht, wenn auch mit einer anderen Begründung, das Gesuch des Beschwerdeführers um Familienvereinigung abgelehnt.

7.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8.

8.1 Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Eine Beschwerde gilt dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275).

Es ist von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Auch können die Begehren der Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

8.2 Art. 110a AsylG ist nicht auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012, d.h. am 1. Februar 2014, hängigen Beschwerdeverfahren anwendbar (Abs. 4 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Dezember 2012), weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 2 VwVG zu prüfen sind. Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt die Beschwerdeinstanz der Partei einen Anwalt (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Ausschlaggebend für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist das Kriterium, ob die Beschwerde führende Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 122 I 49 E. 2c S. 51 ff.; BGE 20 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). In Verfahren, welche – wie das vorliegende – vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Verteidigung anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6 sowie BGE 122 I 8 E. 2c S. 10). Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren geht es im Wesentlichen um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Besondere Rechtskenntnisse sind daher zur wirksamen Beschwerdeführung im Regelfall nicht unbedingt erforderlich. Aus diesen Gründen wird die unentgeltliche Verteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG praxisgemäss nur in den besonderen Fällen gewährt, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen ist.

Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

In Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

3.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG wird abgewiesen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Thomas Wespi

Christa Grünig

Versand: